# 04

Bebauungsplan Nr. 100 "Ehemaliges Umspannwerk" hier: Aufstellung im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- 1. Aufstellungsbeschluss
- 2. Beschluss über den Entwurf
- 3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 4. Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

### Zu 1.:

Der Bebauungsplan Nr. 100 "Ehemaliges Umspannwerk" wird für den Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung ersichtlich ist - im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt (Anlage).

### Zu 2.:

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 "Ehemaliges Umspannwerk" nebst Begründung wird zugestimmt (Anlagen).

#### Zu 3.:

Gem. § 13a Abs. 2 Ziff. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 "Ehemaliges Umspannwerk" wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### Zu 4.:

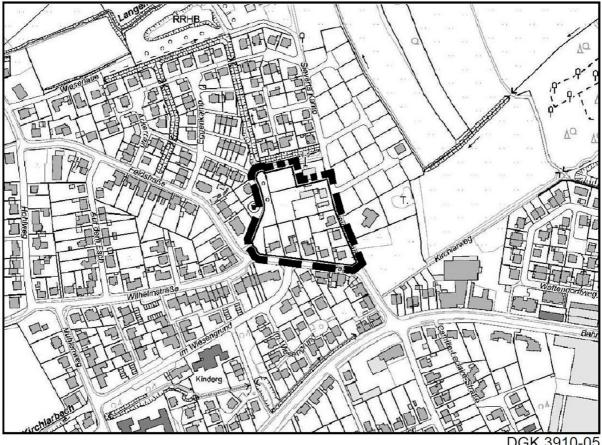
Gem. § 13a Abs. 2 Ziff. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 "Ehemaliges Umspannwerk" wird eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 durchgeführt.

Die Gemeinde Nordwalde hat das ehemalige Umspannwerk am Sieverts Kamp erworben. Es ist vorgesehen, dass auf dem westlichen Teil der ehemaligen Fläche des Umspannwerkes zukünftig Wohnbauplätze entstehen sollen. Der östliche, direkt am Sieverts Kamp liegende Teil des Grundstückes soll dem Heimatverein für seine Zwecke überlassen werden. Um hier eine geordnete Bebauung entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen zu ermöglichen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes unter Einbeziehung der sich anschließenden Bereiche erforderlich.

Der Flächennutzungsplan stellt für einen Teil des Plangebietes Fläche für Versorgungsanlagen (Umspannwerk) dar. Der Flächennutzungsplan ist hier im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung ist im Übersichtsplan dargestellt:



DGK 3910-05

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Bebauungsplan Nr. 100 "Ehemaliges Umspannwerk" wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 "Ehemaliges Umspannwerk" nebst Begründung liegt

in der Zeit vom 19. April 2021 bis 21. Mai 2021 einschließlich in der Gemeinde Nordwalde, Bispingallee 44, Zimmer 18,

während der Einsichtnahmezeiten

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Grund der Ausbreitung des Corona-Virus ist bei der Einsichtnahme das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung vorgegeben.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

 Begründung zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 100 "Ehemaliges Umspannwerk", bearbeitet für die Gemeinde Nordwalde durch Stadtplanerin Helga Spallek, Ibbenbüren, vom Februar 2021

### Betroffene Schutzgüter

- Boden
- Luft- und Klimaschutz
- Wasser-, Boden- und Flächenschutz
- Mensch und Gesundheit
- Artenschutz
- Kultur und sonst. Sachgüter

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

# Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 25.03.2021 übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

# Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

### Hinweise:

Die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde unter www.nordwalde.de zu finden.

Nordwalde, den 08. April 2021

gez. Schemmann Bürgermeisterin